

Der neue Beschäftigtenbegriff des LPVG NW



Arbeitnehmerähnliche Personen i.S.d. § 12 a TVG



- Erfüllung der Leistungen in eigener Person
- auf der Grundlage eines Dienst- oder Werkvertrages
- in wirtschaftlicher Abhängigkeit
- bei sozialer Schutzbedürftigkeit



Beispiele:

- *Freie Journalisten*
- *Honorarkräfte an VHS*
- *Musikschullehrer*



§ 5 Abs. 1 Satz 2 LPVG NW

Weisungsgebundene Personen



- anders als nach bisheriger Rspr. ist ein Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Dienststelle nicht erforderlich (so zuletzt zur alten Rechtslage VerwG Gelsenkirchen, Beschluss vom 22.09.2009, 12c K 3454/08.PVL)
- einzige Voraussetzung ist die **Weisungsgebundenheit**



- diese liegt vor, wenn die Dienststelle Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen darf (vgl. § 106 GewO)
- das Weisungsrecht wird häufig in Arbeitnehmerüberlassungs- oder Gestellungsverträgen vereinbart
- das Weisungsrecht kann sich aber beispielsweise auch aus einem Gesetz ergeben (verneinend für das FSHG, VerwG Aachen, Beschluss vom 30.08.2012, 16 K 1643/12.PVL)

Beispiele:

- *Leiharbeitnehmer*
- *gestelltes Personal (unabhängig davon, ob es aufgrund eines Arbeitsvertrages oder eines vereinsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses tätig wird)*
- *ehrenamtlich Beschäftigte (Freiw. Feuerwehr)*



Dienstaufsicht ist das beamtenrechtlich Pendant zum Weisungsrecht

Kontrolle über fachliches sowie
führungsmäßiges Verhalten

